jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/11/28 4Ob132/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1961

Norm

ABGB §1162 II
AngG §27 B

Rechtssatz

Die einem seit ungefähr zehn Jahren ohne Unterbrechung beschäftigten Dienstnehmer gegenüber abgegebene Erklärung, die Arbeit sei zu Ende, er möge in die Kanzlei kommen und sich die Papiere holen, er müsse nun "stempeln gehen", ist eine Entlassungserklärung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 132/61
  Entscheidungstext OGH 28.11.1961 4 Ob 132/61
  Veröff: Arb 7462 = SozM IA/d,487

Schlagworte

SW: Angestellte, Ausspruch, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, vorzeitige Auflösung, Auslegung, Interpretation, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0029173

Dokumentnummer

JJR_19611128_OGH0002_0040OB00132_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at